Cas.
A
2774

Cs A 2774

278.

Bibliotheca Casimiriana

Anmuthige und sehr nützliche
Verlohsung/

Dergestalt eingerichtet/
Daß Reiche und Arme sehr offte
umb 1000. Thlr.
mit einander lohsen / und solche
gewinnen können/
Welcher Gewiñ sich dergestalt augmen-
tiret/daß nicht allein die Gewinnenden und
ihre Nachkommen bey gutem Glücke solche
öfters gewiñen können/sondern auch das Ar-
muth in der gesamten Christenheit/als nem-
lich Hauß-und Gemeine Arme/Gefangene
und allerhand Dürfftige/von Zeiten zu Zei-
ten / und mit der Zeit reichlich und hin-
länglich versorget werden
können:
erfunden und angestellet
von
**Hiob Ludolffen / der Phil. und
Rechten Doct. und P.P. Math. auch
des Raths zu Erffurdt.**

Franckfurdt am Mäyn, 1695.

Denen

Von Gottes Gnaden

in der gesambten Christenheit

verordneten

Majestäten / Hohen Häuptern und Obrigkeiten /

dediciret und consecriret

diese

Zum Nutzen des allgemeinen Armuths und Dürfftigkeit gereichende Invention

allerunterthänigst / unterthänigst / demüthigst und gehorsamst

der

Inventor.

DEnen Christlichen Majestäten/ hohen Häuptern und andern Obrigkeiten habe in aller unterthänigster / unterthäniger demüthiger Ehrerbietung meine publicirte neue Invention Dero allergnädigsten/gnädigen Schutz und Wohlgegefallen zu dediciren und vorzutragen kein weiteres Bedencken genommen / weil solche zumahl allen Nothleidenden und Hülffbedürfftigen Armen der gesambten Christenheit zur nachdrücklichen und mit der Zeit gantz unermäßlichen Hülffe/ohne allen besorglichen Abtrag und Hindernüs der schon anderweit hier und dar gemachten löblichen Armen-Ordnung und Provision, abgesehen. Ohngeachtet zwar anfänglich mir grosses Bedencken und Bekümmernis

nüs verursachet/ ob ein Privatus eines solchen allgemeinen importirlichen Werckes sich unterfangen könte/ so habe doch/ nachdem der allgütige GOtt dieser heilsamen Speculation mercklichen Beystand geleistet und allen obstehenden Schwierigkeiten abzuhelffen/ thueliche Mittel und Wege gewiesen / an dessen ungehinderten Ausschlage nicht weiter gezweiffelt/ sondern die veste Zuversicht gefasset / es werde dieses Gottgefällige und dem armen Nechsten höchst nutzbare Werck auch in Schutz und Wohlgefallen der Allerhöchst-höchst-und hochgemeldeter Potentaten und Obrigkeiten auf und angenommen werden; Zumahl/ da neben der interessirten Unterthanen grossem Nutz dieses Werck auch zu der hohen Landes-Obrigkeit bedungenem/ und nach und nach / wo solches in völligen Flor kommen solte/ mercklich steigendem Vortheil

gedeyen kan: Es gehet aber diese meine Invention dahin / daß gutherzige Christen / durch zureden der in unterschiedenen Landen und Provincien benahmten Provisorum / aus Liebe zum Armuth veranlasset werden / gegen ein- oder / nach eigenem Willen / mehr darzu deputirten wöchentlichen Groschen eine oder mehr Numern an sich zu lösen / biß von solcher Collation 1000. Reichsth. zusammen kommen / ümb welche tausent Reichsthaler auff nachbeschriebene Masse geloset werden soll / wer nemlich solche unter denen Conferenten gewinnen / und davon die Helffte unter die armen Bettel- und Land- Bürger- und Handels Leute / Gefangene und dergleichen auff beschriebene Conditiones austheilen solle / damit sich eben dieselben gewonnene tausend Reichsthaler dardurch ins unendliche hinaus vermehren / und / welcher sie gewon-

nen gehabt/noch=und mehrmahlen/woferne er oder seine Nachkommen glücklich sind/gewinnen könte/das Armuth aber alle 18. Jahr in doppelter Progression, das ist doppelt/4fach/8. 16. und endlich viel 1000. fach die Helffte davon geniessen könne: Weil denn nun der Allerhöchste dieses importante Werck in eine gründliche und gantz unumbstößliche Speculation zu setzen reichliche Gnade verliehen/ als ist nicht der geringste Zweiffel übrig/ es werde durch der Allerhöchst=höchst=und hochgemeldeten Potentaten bemerckte allergnädigste/gnädigste und gnädige Beypflichtung/wie auch Manutenirung aller derjenigen/ welche hierzu cooperiren/ conferiren und zu gedachten Wercks Beförderung möglichsten Fleiß anwenden/ ein iedes gutherziges Gemüthe zu desto schleuniger Collation animiret werden/ erwegend/daß

solche weder der hohen Landes-Obrigkeit/noch ihm zum Schaden / sondern vielmehr zu des Nothleidenden Nechstens Hülffe / worzu ieder verpflichtet/ und deßwegen von Gott versprochenen Segen gedeyen werde.

GOtt der Allerhöchste und Geber alles Guten/der alles regieret und führet / wolle die gesambten hohen Häupter seiner Christenheit vereinigen mit dem Bande des Friedens/gleichwie durch diese Invention dieselbigen und dero Unterthanen insgesambt mit- und unter einander verknüpfft und verbunden werden können / ie länger ie mehr Liebe an dem Armen Nechsten zu erweisen / und Gutes zu thun denen / die es bedürffen.

I. N. J.

Geneigter Leser!

DUrch vielfältiges Anregen guter Freunde und anderer/ welche sich meine Invention (wie von Zeiten zu Zeiten/ und ie länger ie mehr dem Armuth Hülffe und Nuzen geschaffet werden könne/ vermittelst eines continuirlichen und anmuthigen Spiels oder Verlohsung:) gefallen lassen/ bin ich endlich und auff die letzte Stunde bewogen worden/ bey ietziger Leipziger Herbst-Messe etwas deutlicher mich vernehmen zu lassen/ nachdeme die meisten bey mündlicher und Schrifftlicher Communication darvor gehalten/ daß der vorher heraus gegebene und ietzo hinten an gedruckte Summarische Bericht nicht sufficient sey/ die Sache recht einzunehmen/ welches denn dem Effecte eines so heilsamen und nützlichen

chen Wercks sehr hinderlich fiele/ zumahlen auch unterschiedliche Zweiffel erreget/und eine und die andere deutlichere Nachricht darbey verlanget worden. Derowegen ich denn vor gut angesehen / aus denen mir zugeschriebenen Brieffen / und aus denen mit ein-und andern gepflogenen Discoursen/so viel ich mich erinnern können / das principaleste anzumercken / und durch gewisse Fragen und Antwort hiermit in möglicher guter Ordnung / so viel nemlich die Eilfertigkeit hat zulassen wollen/ vorzustellen.

Die Erste Frage.

Durch was vor Gelegenheit ich auff diese Invention gerathen sey.

Antwort.

NAchdeme ich nunmehro vor 24. Jahren einige Reisen in Holland / Dännemarck / Schweden und nach unterschiedlichen vornehmen Orten in Teutschland gethan/um mich/so viel meine wenige Mittel hinlänglich seyn wollen / umzuse-

hen und was curios und merckwürdig wä-
re/mir bekand zu machen/so bin ich auch die
armen Häuser zu perlustriren nicht vorbey
gegangen/unter welchen ich denn zu Am-
sterdamm ein überaus schönes/grosses und
kostbarlich auffgebauetes Hospital ange-
troffen / in welchem ein schöner grosser
Speise-Saal und darinne eine lange Ta-
fel/ an welcher die Armen gespeist worden/
und an der Wand eine sehr grosse Schil-
derey gewesen / welche sothanes Hospital
auff der einen Seiten / auff der andern
Seiten aber eine Menge Volcks / welche
umb eine grosse und mit den herrlichsten
Wahren geschmückte Bude herum gestan-
den/repræsentiret / mit dieser auff Teutsch
etwa lautenden subscription: **Diese Ver-
lohsung hat gewonnen das Gebäude
dieses Hospitals, mit sambt seinen
schönen und herrlichen Einkünfften.**
Diese herrliche Invention, die Leuthe zu
persuadiren und zu locken ihr Geld zu ei-
ner sehr nützlichen Stifftung herzugeben /
hat mich von derselbigen Zeit an in einem
continuirlichen und delectablen Anden-
cken

cken und weiterm Nachsinnen erhalten /so daß ich wohl ehe im Discours mit guten Freunden proponiret / man könne eben dergleichen an andern Orthen anstellen / oder zum wenigsten angeben/wiewohl der Unterscheid der Leuthe/welche in Holland eher einen notablen Confluxum machen / als an andern Orthen/auch mehr Geld zu zusetzen haben/ einem ernstlicherem Nachsinnen den Appetit jedesmahl bald benommen; Nachdeme aber in diesem Jahre EEE. und Hochweiser Rath zu Erffurth auff die löbliche Gedancken kommen / wegen des sehr überhand nehmenden Armuths und Betteley nach Möglichkeit gute Verordnung und Anstalt zu machen / und derowegen mir / als anderm Raths-Meister/ sambt anderen meinen lieben HHn. Collegen hierüber schrifftliche Commission ertheilet/auch der allgütige GOtt zu einem gutem Fortgange und Effect seinen Segen mildiglich verliehen / so habe ich mich dergestalt darüber erfreuet / daß ich bey meinem spatzieren gehen im lieblichen Frühlinge zu noch mehrerer Oblectation

meiner Gedancken / zumahlen auch bey ermeldten EE. und Hochweisen Rathe / wie und mit was vor Mitteln ein Zucht-Hauß anzuordnen und auszufinden sey / auff das Tapet kommen / mir das anmuthige Thema proponiret / wie die vorbemeldte Holländische Verlohsung auff denselbigen Orth zu appliciren und zu Werck zu richten sey / darüber ich aber wider alles verhoffen auff ein weit importanteres / und / wie solches ietzo und in bemeldtem hinten angedrucktem Summarischem Berichte voranstehet / im Nachsinnen gerathen bin / vielleicht / weil ich in meinen algebraischen Operationen (welchen ich als Professor P. Mathematum obzuliegen schuldig und ohne deme darzu geneigt bin) die speculationes â rebus singularibus ad universale zu dirigiren / eine geraume Zeit her mir einen habitum acquiriret / und darauff zu fallen gewohnet bin; Oder auch / weil es sich zugetragen / daß ich das Glücke gehabt / einen Bürgemeister aus einer vornehmen und einen Raths-Herrn aus einer andern gleichfalls berühmten Stadt / jedoch

jedoch zu unterschiedlicher Zeit bey mir zu sehen/welche umb Communication bemelten Erfurtischen Armen-Verordnung gebethen und mir dahero freylich auch einigen Anlaß gegeben/nachzusinnen / wie denen Armen an allen Orthen auff einerley Art gerathen werden könne; Es mag nun seyn/welches es wolle/so bald ich die Möglichkeit der Sache Confusè erblicket / so hab ich GOTT vor seine gütige Direction gedancket / und meiner Schuldigkeit zu seyn erachtet / meinem armen Nächsten hier und an frembden Orthen mit meinem ernsten Nachsinnen einen guten Dienst zu erweisen / damit wir beyderseits Ursache haben und finden möchten/die Güte Gottes zu loben und zu preisen.

Die andere Frage.

Wo die 1000. Rthlr. herkommen / welche nach Innhalt des ersten Articuls verlohset werden sollen.

Antwort.

HIer ist ein Unterschied zu machen/ unter der Haupt-Verlohsung / und der Augmentation, wie denn auch dieser Unterschied gemacht wird im dritten Articul des Summarischen Berichts : In der Haubt-Verlohsung müssen die 1000. Rthlr. gesamlet werden von den conferirten Groschen laut 4ten und 6ten Articuls des S. B. In der Augmentation aber müssen die 1000. Rthlr. gesamblet werden von denen wochentlichen 2. Groschen/ welche laut 3. Articuls des S. B. die Debitores ihren Creditoribus zahlen / diese aber solche in Summa und zusammen wochentlich laut 7. Articuls des S. B. zur Augmentation einliefern und nebst ihren 10. Debitoribus davor hafften und stehen müssen.

Die dritte Frage.

Wer die Gewinnenden seyn sollen.

Antwort.

DIe Gewinnenden sind niemand anders/

ders/ als diejenigen/ welche laut 4ten und 6ten Articuls in der Haupt-Verlohsung als Conferenten und laut 3ten und 7ten Articuls in der Augmentation als Creditores und Debitores das Jhrige beygetragen haben/ und durch das Loß getroffen worden / denn dieselben insgesambt laut 8ten Articuls bey einer jeden Verlohsung neun Theile oder neun Vorthel haben/ der übrige 10te Theil oder Vorthel gehöret/ nach eben demselbigen 8ten Articul den jenigen/ welche das Werck zu befördern ernennet sind/ ingleichen den hohen Landes-Obrigkeiten/ welche dahero denn auch mit unter den Gewinnenden seyn können; als nemlich von bemeldten 10ten Theile gehören

Den hohen Landes Obrigkeiten	$\frac{2}{25}$
Laut 10. Articuls den Provisoribus	$\frac{10}{25}$
Laut 14. Art. den Receptoribus	$\frac{6}{25}$
Den Cassierern - - -	$\frac{4}{25}$
Denen Assistenten - - -	$\frac{2}{25}$
Dem Directori - - -	$\frac{1}{25}$

Die

Die vierdte Frage.

Auf was Art nach der im 8.10ten und 14ten Articul des S.Ber. auch der Antwort in voriger Frage erzehlten Abtheilung die Verlohßung geschehen könne.

Antwort.

SO offte als 1000. Reichsthaler verlohßet werden sollen/so werden zuförderst bey der Hand seyn 10. Kügelgen von einerley Grösse / unter welchen 9. weisse sind und ein schwartzes ; diese 10. Kügelgen müssen verdeckt seyn / und eines durch einen blinden Griff in Præsenz ehrlicher uñ publicâ fide authorisirter Personen / denen man sicherlich trauen kan/hervor genom̃en werden/ist nun dasselbe weiß /so haben nur die jenigen ferner unter sich zu lohßen/welche laut 3. 4. 6. und 7 Artickuls das ihrige beygetragen haben ; Ist aber das hervorgenommene Kügelgen schwartz/ so werden 25. andere Kügelgen bey der Hand / und unter denselben 10. vor die Provisores weiß seyn;

seyn; 2. vor die hohe Obrigkeiten werden ein schwartz Sternichen; 6. vor die Receptores einen schwartzen Punct; 4. vor die Cassirer 2. schwartze Puncte; 2. vor die Assistenten 3. schwartze Puncte haben/ und das übrige vor den Directorem wird gantz schwartz seyn. Diese 25. Kügelgen müssen nun wieder verdeckt seyn / und wie bey den 10. Kügelgen geschehen / eines hervor genommen werden / trifft es nun die hohen Obrigkeiten/oder die Provisores oder die Receptores &c. Welche es trifft/ die müssen unter sich ferner nach der Proportion oder Menge Ihrer conferenten (das ist derer jenigen / welche sich laut 4ten Articuls zur Verlohßung resolviret) lohsen; Als zum Exempel / ein Provisor hätte nur einen Conferenten / ein anderer Provisor aber 100. Conferenten / so muß man sich einbilden / als ob jener Provisor nur eine verdeckte Kugel/ dieser aber 100. dergleichen hätte/so ist es zwar nicht unmöglich/ daß jenes seine eintzige Kugel ergriffen werde/aber es gehöret mehr Glücke darzu/ als bey dem/der 100.Kugeln hat / und so

ist die

ist die Proportion auch zuverstehen bey den hohen Landes-Obrigkeiten/Receptoren 2c. Jedoch aber hat es wegen der hohen Landes-Obrigkeiten in der Haupt-Verlohsung diese billige Bewandnüs / daß wenn eine Provintz über welche ein Cassirer ernennet ist / einer hohen Obrigkeit alleine zustehet / so darff selbige wenn eines von ihren zweyen Kügelgen ergriffen wird mit niemand anders mehr lohsen. Aber wo mehr Obrigkeiten seyn/wie in unterschiedlichen Provintzien Teutschlandes / so wird ihrentwegen die Verlohsung unter denen Conferenten desselben Cassirers angestellet/ und welchen Conferenten das Lohß trifft / desselben seine Nummer wird in der publicirten Verlohsung mit einem Sternichen bemercket/ welches andeutet / daß die gewonnene 1000. Reichsth. nicht dem Conferenten sondern seiner hohen Landes-Obrigkeit zustehen und von dem Receptore in dero Ærarium geliefert werden müssen / jedoch daß der andere und dritte Articul des S. B. auch observiret werde und der Receptor oder Cassirer die Vices des

Credi-

Creditoris im dritten Articul des S. B. vertrete / was nehmlich die Mühe betrifft/ von den Debitoribus die wochentlichen 2. Gr. zu exigiren und in die Augmentation einzuliefern / im übrigen bleiben aber die hohen Landes-Obrigkeiten Creditores und geniessen als Creditores wie alle andere bey einer ieden Verlohsung in der Augmentation des 8. Articuls des S. B. auff 20. Jahr lang / laut 3. und 7ten Articuls des S. B.

Die fünffte Frage.

Wie offt die Verlohsung über 1000. Reichsthl. vorgehe.

Antwort.

JE mehr Liebhaber sich finden / welche laut 4ten und 6ten Artickuls des S. B. in der Haupt-Verlohsung das ihrige beytragen / ie offter kommen 1000. Reichsthaler zusammen/ und folglich gehet üm so viel öffter die Verlohsung vor / und weiln die Augmentation aus der Haupt-Verlohsung

lohsung entspringet/so richtet sich auch diese hierinnen nach jener / daß also nichts in gewisser Anzahl hierinne/ aber dieses wohl determiniret werden kan / daß wenn im Anfange bey der Haupt-Verlohsung wöchentlich un̄ etwa beständig 2000. Reichsthaler und also auff 4. Wochen 8000. Reichsthaler zusammen kämen und also alle 4. Wochen verlohset würden/welches in einer Provintz / als zum Exempel Thüringen ist / wohl müglich seyn kan / so machet die Augmentation, daß ie länger ie mehr und nach 18. Jahren eben soviel in der Augmentation und wöchentlich 2000. Reichsthaler zusammen kommen und ferner nach 18. Jahren das ist in 36. Jahren würde die Augmentation 3. mahl/ noch ferner in 18. Jahren das ist in 54. Jahren/ würde die Augmentation 7. mahl un̄ so fort von 18. Jahren zu 18. Jahrē 15. mahl 31. mal 63. mahl rc. so wichtig seyn als das Haupt-Spiel selbst / woraus endlich und sicherlich folget / daß allen Armen in der gantzen Christenheit zur genüge und überflüssig hierdurch gerathen und geholffen seyn könte /

te/ welches ein Werck ist/ zu welchem billich ein iedweder Christ willig und nach seinem Vermögen bereit seyn solte/ damit man zum Anfange gelangen und offte verlohset werden könne.

Die sechste Frage.

Ob so viel Conferenten/ welche zu ein- oder mehr 1000. Reichs-Thalern nothwendig gehörẽ/ alle versichert seyn köñen/ daß ihre Nummern/ welche sie laut 4ten und 6ten Articuls des S. B. bekommen /mit zur Verlohsung kommen.

Antwort.

Weiln der Inventor sich das Directorium zueignen und in denen Königreichen und grossen Landschafften Assistenten üm mit ihnen zu correspondiren ernennen können/ welche denn ferner verhoffentlich nicht säumig seyn werden/ in denen Provin-

cien

cien ihrer Landschafft eben zu dem Ende Cassirer / diese aber in denen Städten oder sonst volckreichen Orten derselben Provinz Receptores zu denominiren/so wird es an allen Orthen bald kund werden / wer vom Cassirer als Receptor ernennet sey/ uñ des Cassirers Hand darüber produciren könne / von diesem Receptore werden endlich die Provisores ernennet und müssen gleichfals auch deswegen einen Schein vom Receptore aufweisen können; Einem solchen Provisori kan nun ein iedweder von 4. Wochen zu 4. Wochen laut 4ten und 6ten Articuls des S. B. sein Geld sicherlich zustellen/welcher solches / nebst der andern ihrem dem Receptori laut 9ten Articuls des S. B. noch vor der Verlohssung/ von 4. Wochen zu 4. Wochen zuschicket / derselbe Receptor gibt denn hiervon fernere Nachricht dem Casirer laut 12ten Articuls des summarischen Berichts / und der Cassierer schreibet die Anzahl aller Conferenten nach der Ordnung ihrer Receptorum und Provisorum in ein - hierzu gedrucktes Tabellichen und übersendet es

citò

citò dem Assistenten und dieser dem Directori / welcher sothanes Tabellichen denen publicâ fide Authorisirten und erbetenen Personen/denen man sicherlich trauen kan/zur Verlohsung præsentiret / darauff diese dann also fort die Verlohsung vor sich gehen lassen / über so viel tausend Reichs-Thaler/als in dem Tabellichen auff vier Wochen lang sich finden/ in dem laut vierdten Articuls des S.B.ein jeder Conferent auff vier Wochen voraus gezahlet ; bey jeder Verlohsung aber wird procediret / wie auff die vierdte Frage geantwortet worden; Bey einer jedē Verlohsung lohsen auch alle diejenigen mit / welche in das Tabellichen von dem Cassirer eingetragen worden / solten deren gleich 100000. und darüber seyn ; Damit nun dessen ein jeder versichert seyn könne/ wird das vom Cassirer eingeschickte Tabellichen vom Directore nach der Verlohsung zum Drucke befördert / welches nebst dem gedruckten und künstlich in eine Tabelle gebrachten / auch fide publica Authorisirten und ad protocollum publicum gebrach-

brachten gantzen Verlauff der Verlohsung der Director erstlich per posto dem Assistenten und dieser denen Cassirern zuschicket / welche ferner daraus den Receptoribus und diese den Provisoribus zuförderst zuwissen thuen / welche Nummern gewonnen haben / damit es endlich von den Provisoribus die Conferenten erfahren kōnen/laut 8ten Articuls des S. B. Hernach lässet der Cassierer zuförderst sein verlohsetes Tabellichen nochmahlen drucken/ ingleichen den gantzen Verlauff der Verlohsung und sendet einem jeden Receptori zum wenigsten zwantzig Exemplaria, damit endlich von denselben ein jeder Provisor ein Exemplar haben und solches seine Conferenten, die es verlangen/ sehen können/damit sie erfahren/ daß ihre laut 4ten und 6ten Articuls des S. B. empfangen Nummern so wohl als der andern ihre mi in die Verlohsung kommen seyn; Weilen aber hierzu/wie leicht zugedencken / einig Drucker-und Porto-Kosten erfordert werden/wird sich ein jeder/ welcher gewinnet von den 500. Rthlr. welche er laut ander

Art

Articuls des S. B. zu seiner Ergötzlichkeit empfänget/nicht weigern / daß ihme zu sothanen Drucker- und Porto-Kosten 1. Rthlr. abgekürtzet werde.

Die siebende Frage.

Ob die Provisores, Receptores nicht ungetreulich und wider den 9ten und 12ten Articul des S. B. handeln und weniger Conferenten/ als sie würcklich haben dem Receptori notificiren und also der übrigen ihr conferirtes Geld in ihren Beutel stecken/oder auch der Provisor ihrer etlichen nur eine Nummer geben / und auch in diesem Stücke ein Betrug vorgehen / oder auch gar bey der Casse eine Gefahr besorget werden könne.

Antwort.

WEilen nach der Verlohsung das Ta-

bellichen in offentlichen Drucke publiciret wird/laut der Antwort auff die 6te Frage und ein ieder Conferente die Nummer seines Provisoris und Receptoris weiß/ indeme der Provisor so wohl seine Ernennung/als auch das Tabellichen ihme sehen lassen muß/so kan er in demselbigē Tabellichen also fort sehen/ob die Nūmer/ welche ihme laut 4ten und 6ten Articuls des S. B. gegeben worden mit darbey sey oder nicht. Zum Exempel: Der Provisor häte 100. Conferenten/ notificirte aber laut 9ten Articuls des S. B. dem Receptori, daß er nur einen Conferenten habe/ oder es notificirte der Provisor zwar recht/und schickte das Geld/der Receptor aber machte selbst diesen Unterschleiff und notificirte dem Cassirer nur einen Conferenten/da er doch vor 100. das Geld empfangen/ also kommt auch laut zwölfften Articuls nur 1. Conferente in die Verlohsung/ da können ja alle Conferenten sehen/daß Numro 2. biß Numro 100. nicht vom Provisore oder Receptore notificiret und also ihr Geld ihnen vorenthalten worden. Wenn nun der

der Provisor des Receptoris Qvittung in Händen hätte/ so fiele die Untreu auff den Receptorem, anders aber auf den Provisorem, beyde aber bestünden so mit Schanden/und würden billig von diesem Wercke und Genossenschafft außgestossen / und an deren Stelle vom Receptore oder dem Cassirer auff erhaltene Nachricht andere ernennet / neben der gemachten Anstalt/ daß ein jeder das seine wieder bekomme / endlich gar/doch ohne Schaden der Conferenten aus der Casse/wenn ja der Betrüger nicht solvendo oder nicht mehr anzutreffen wäre/hingegen müste der Successor, wenn er über heute oder morgen einen Gewinn haben solte / von selbigem Gewinn den Abgang bey der Casse ersetzen / wie etwa auch hiervon in der hinten angedruckten Erleuterung des 12ten Articuls am Ende gemeldet wird ; Solte aber der Provisor ihrer etlichen nur einerley Nummern wieder den 5ten Articul des S.B. betrüglich geben/ so würde er sich selber damit eine grosse Gefahr auff den Hals laden/weñ nehmlich dieselbige Nummer von ohngefehr

sehr gewinnen solte / da würde ein ieder die 1000. Reichsth. vor voll haben wollen/ und würde auch recht und billich seyn/daß solche der Provisor schaffen müste ; Ist er nun Solvendo, so mag er zusehen/ wie er zu rechte komme und Satisfaction gebe / ist er aber nicht Solvendo, so ist kein ander Mittel / als daß sich die Betrogene umb den Gewinn der 1000. Reichsthlr. vergleichen oder aber unter sich ferner darumb lohsen/ es wäre denn / daß einer darthun und beweisen könte/ daß er prior tempore wäre / und also vor andern ein Jus quæsitum hätte; Diesen Ungelegenheiten aber auch vorzukommen/ ist folgender Vorschlag nicht undienlich / welchen eine qualificirte und wacker-gereiste Person gethan: Ein ieder Provisor müsse nehmlich ein Büchlein halten und die Blätter numeriren / und in selbiges könte sich iederman der mit zu machen Beliebung trüge nach der Ordnung und Inhalt des 5ten Articuls des S. B. einschreiben und die Nummer desselbigen leeren oder leer gewordenen Blats nehmen und bekommen / da denn ein ieder se-

hen

hen könte/ daß solche Nummer niemand anders hätte; welcher heilsame Vorschlag denn hiermit allen Provisoribus und Conferenten recommandiret wird; Endlichen ist die Besorgnüs und Gefahr wegen der Casse außführlich benommen in der hinten angedruckten Erläuterung des 12ten Articuls.

Die Achte Frage.

Ob die Conferenten/ und die Interessenten persönlich mit bey der Verlohsung seyn müssen/ und ob bey selbiger nicht Partheyligkeiten vorgehen könen.

Antwort.

BEy der Verlohsung hat niemand nöthig in Person zu seyn/ sondern es hat nur der Director das ihme zugeschickte Tabellichen / davon in der Antwort der sechsten und siebenden Frage unterschiedliche Meldung geschehen/ denen fide publica authorisirten Personen/ welchen man trauen kan/ zu præsentiren / die verfahren nun

nun zu förderst wie in der Antwort der 4ten Frage allbereit gemeldet ist/nur wäre noch übrig zu erklären / wie denn eine so grosse Anzahl der Conferenten unter sich lohsen könne/daß man sicherlich wissen und glauben könne/es sey kein eintziger Conferente præteriret worden / und allen Recht geschehen. Welches denn freylich an sich selbst eine sehr schwere Sache zu seyn scheinet; Denn wenn man den natürlichsten Weg gehen wolte/so müste eines ieden Conferenten seine Nummer / (wie solche von andern durch die Nummern der Provisorum, Receptorum, Cassirer und Assistenten unterschieden ist / und mit keinen andern überein treffen darff /) in einem verdeckten Gefäß zu befinden seyn / und eine davon durch einen blinden Griff heraus genommen werden / damit selbe denjenigen welcher die 1000. Rthlr. nach dem ersten Articul des S. B. gewonnen / anzeigen könte. Aber das würde eine verzweiffelte Arbeit seyn/nemlich auff 50. biß 100000. und mehr Nummern / welche in der Augmentation endlich in infinitum wach-

wächsen/zu examiniren / ob sie auch alle vorhanden wären / und könte doch noch wohl im heraus langen/ ein partheylicher Kunstgriff etwa von einem bekandten Freund vorgehen; Dieser difficultät nun abzuhelffen/ist ein solch accurat Inventum bey der Hand/nach welchem nicht allein in continenti alle Nummern/so viel deren von nöthen/und wenn ihrer auch gleich so viel wären/wie des Sandes am Meer/ja gar so viel/als der Stäubigen/die zwischen Him̃el und Erdẽ gezehlet werden möchtẽ/(welche deñ auch der Archimedes zu zehlen sich unterstanden/) vorgeleget und gezeiget werden können, daß jederman wird sagen und gestehen müssen / es werde keine einige daran desideriret; sondern auch keines Menschen Kritz/List oder Witz ausfinden kan/ daß das Lohs eine andere Nummer treffe/als das blinde Glück/ welches GOtt dirigiret/mit sich bringt; Welches Inventum denn mich als Inventorem animiret, die Sache würcklich zu prosequiren und anzutreten; Was es aber

 eigent-

eigentlich vor eine Bewandnüs damit habe/solches kan vor dieses mahl wegen Kürtze der Zeit/und damit allzu viel schreibens dem Leser am Verstande des Hauptwercks nicht hinderlich falle/ nicht gemeldet werden; Es muß aber ohne deme erkläret werden/wenn bey der ersten Verlohßung derselben gantze Verlauff publica authoritate in den Druck heraus kommen muß/ alsdenn auch das Werck selbst/das Inventum, welches in dem innersten Grunde der Zahl-Kunst fundiret ist/ leichter zuverstehen und zu begreiffen machet/ dahin sich denn der geneigte Leser gedulden/und immittelst die Sache bestens recommandiren wolle/damit man balde zum Anfange der Verlohßung gelangen könne.

Die Neundte Frage.

Wenn nach denen Verlohßungen eines oder mehr 1000. Rthlr. in dem Tabellichen/ von welchem in der Beantwortung der bißherigen Fragen

gen so viel gemeldet worden/ noch ein Rest übrig bleibet / welcher keine 1000 Rthlr. ausmachet / wo solcher Rest hinkomm?

Antwort.

DIe Tabellichen / welche nach ein-oder anderer beschehenen Verlohsung entweder von eben demselben / oder aber auch von andern Cassirern beym Directore zur Verlohsung einlauffen / werden eben auch nicht leichtlich gerade Summen / sondern unterschiedliche Reste haben / also können zwey oder mehr Reste zusammen genommen werden / und damit 24000. Groschen oder 1000. Rthlr. voll gemachet / und erstlich vermittelst des / in der Antwort der vorgehenden Frage / gemelten Inventi gelohset werden / welche Reste ausfallen / hernach haben die gesamten Conferenten desjenigẽ Tabellichens zu lohsen / umb die / mit den andern ausgefallenen Resten complirte 1000. Rthlr. da denn diejenigen

Caſſirer/ derer Reſte ausgefallen / nicht eben ſo bald nöthig haben/ſolche an den gewinnenden Caßirer auszuzahlen und zu übermachen/ſondern man kan eine Weile zuſehen/ob vielleicht ſolcher Abgang auch durch gewonnene Reſte oder aber auch durch die Augmentation compenſiret werde / immittelſt wird der Caßirer ſchon Rath finden/in ſeiner eigenen Caſſe durch die Receptores den Gewinn zu ordiniren / wie etlicher maſſen aus der hinten angedruckten Erläuterung abzumercken / die praxis aber ein mehrers lehren wird.

Die Zehende Frage.

Warumb denn ſo ein groſſer Gewinn von 1000. Rthlr. laut erſten Articuls des S. B. geſezet worden/an ſtatt man gegen erlegte 4. Groſchen wohl mit einem viel kleinern zu frieden ſeyn könte.

Ant-

Antwort.

DJe Verlohsung / Correspondentz / Druckerey und dergleichen gehen ohne grosse Kosten nicht ab/der Mühe/welche die Provisores, Receptores, Cassirer / Assistenten und der Director dabey haben müssen / zu geschweigen / ie geringer nun der Gewinst wäre / ie mehr und öfftere Unkosten/und ie grössere Mühe würde erfordert werden; auch zu geschweigen/daß sichs der Mühe nicht verlohnen würde/wann laut 2. Articuls weniger als 100. Rthlr. zur ewigen Stifftung angewendet werden müste; Im übrigen aber ist den Conferenten unbenommen/unter sich einen Vergleich zu treffen / und zu compromittiren/ wenn eines von beyden oder mehrern seine Nummer gewinnen würde / mit den andern oder den übrigen den Gewinn der 1000. Rthlr. zu theilen. Zum Exempel: Es wären ihrer 10. die hätten 10. unterschiedliche Nummern nach dem 4ten Articul des S. B. an sich gebracht; die verglichen sich unter einander/welcher gewinnen würde/solte mit den andern gleich thei-

ken/so bekäme denn ein ieder von dieser Societät zu eigner Ergötzligkeit 50. Rthlr. und könte nach dem 2ten und 3ten Articul Creditor seyn/und 40. Rthlr. einem armen Geldbedürfftigen ausleihen : wegen der ewigen Stifftung von 100. Rthlr. laut andern Articuls/ könten sie unter sich lohsen/ wer Patronus seyn solte; Und so bliebe der Summarische Bericht einen Weg wie den andern in seinem Vigore, und hätte / was die Haupt-Verlohsung betrifft/ keine difficultät/aber in der Augmentation könte sothane Societät glücklich / und von 20. Jahren / biß an den Jüngsten Tag ein- und mehrmahl gewinnen / da würden sie denn ferner unter sich Anstalt zu machen wissen/daß sie sich unter einander comportirten / und würde ihnen das Exempel der Bergwercke/ deren Zechen in Kuxe abgetheilet sind/vielleicht gute Anleitung geben können; der Provisor, Receptor, Cassirer, Assistente und Director aber hätten sich nur an denjenigen in der Augmentation continue zu addressiren, dessen Nummer im Haupt-Spiele gewonnen / und Con-

fusion

fusion zu vermeiden / sich in die Societät nicht zu vermengen. Gleich wie nun einige sich an die Grösse des Gewinns stossen / also finden sich auch im Gegentheil / welchen 4. Groschen voraus vor eine Nummer zu viel düncket / denen kan denn eben auch damit gerathen werden / daß ihrer etliche auff eine Nummer zusammen legen und halten können.

Die eilffte Frage.

Was die Verlohßung vor einen Principal-Zweck und Nutzen habe / umb welches willen man bewogen werden könne / laut 4ten und 6ten Articuls des S. B. sein Geld darzu her zugeben.

Antwort.

DEr Haupt-Zweck und Principal-Nutzen soll bey demjenigen / welcher sein Geld beyzutragen sich resolviret, nicht so wohl seyn die Hoffnung 1000. Rthlr. zu gewinnen / denn die würde den meisten

freylich die Zeit lang machen / ja gar zu Wasser werden/sondern vielmehr die herrliche Gelegenheit dem Armuth mit einem geringen/welches auch ein armer Bauer/ Knecht oder Magd beyzutragen vermögen/ nemblich wochentlich mit einem oder mehr Groschen/ laut 4ten und 6ten Articuls des S. B. einen unvergleichlichen stetswährenden und unauffhörlich sich vermehrenden Nutzen zu stifften : Es weiß ja ein ieder Christ/ wie hoch und vielfältig ihme von seinem Heylande / welcher auff Erden auch arm gewesen ist / das Armuth recommandiret sey/dergestalt / daß er alle das jenige / was denen Armen vor Gutes erwiesen wird / davor halten und achten wolle/als wenn es ihm selbst geschehen sey/ welche Formular, indeme sie sonsten in Civil-Recommendation die höchste ist / ein Christ billich genau observiren solte ; Wenn nun dieser Recommendation zu folge/löblich und gut ist/daß ein jeder seine milde Hand gegen das Armuth auffthut/ ja gar zu ewigen Stifftungen der Hospitäler/ Weysen-Armen-Häuser und dergleis

gleichen sich rechtschaffen angreiffet / solches aber theils gar auffhöret / so bald es von dem Armen consumiret ist / theils sich kaum conserviret / indeme die bißherigen gewöhnlichen Stifftungen allerhand injurien der Zeit exponiret sind / wie die Erfahrung bezeuget / so wird es ja um so viel löblicher und besser seyn / wenn man mit wenigem dergestalt dem Armuth zu Hülffe komt und succurriret / daß es nimmermehr in der Zeitlichkeit / auch nach seinem Todte nicht auffhöret / sondern sich selbst sicherlich conserviret / ja gar wie ein fruchtbarer und auff einen fruchtbaren Acker gesäeter Samen immer und durch andere wieder fortgesäet und multipliciret werden kan / daß aus einem Korn gantze Korn-Böden voll endlich erwachsen können ; Daß aber bey dieser neu-erfundenen und continuirlichen Verlohsung ein jeder darzu hergegebene Groschen eine solche Qualität erlange / solches effectuiret und würcket die im 3ten und 7ten Articul deß S. B. erfundene wunderbahre Augmentation / welche verursachet / daß / ob schon bey einer ieden

Ver-

Verlohsung / nach dem 2ten Articul deß S. B. derjenige / welcher gewinnet die Helffte als 500. Reichsthl. vor sich hinweg nimt/u. also nur die andere Helffte als 500. Rthlr. dem Armuth zu gute kombt / dahero es denn auch scheinet/ daß die Groschen/ welche nach dem 4ten und 6ten Articul zusammen getragen werden / nur auff die Helffte dem Armuth zuwüchse / dennoch aber und dieweil/ wie allbereit in der Antwort auf die 5te Frage erwehnet worden / in 18. Jahren die Verlohsung 2. mal so offt/ in 36. Jahren 4. mahl so offt und alle achtzehen Jahr unauffhörlich zweymahl so oft vorgehet / so kommen bemeldte zusammen getragene Groschen nicht nur gantz / sondern auch doppelt / vierfältig / achtfaltig und endlich viel tausendfältig dem Armen zu gute / und werden also zu einem fruchtbaren Saamen / und derjenige / welcher ihn reichlich ausgestreuet / er gewinne die 1000. Rthlr. oder nicht / wird ohne zweiffel den Seegen GOttes reichlich erndten. Und dieses soll also der Principal-Zweck und der Nutzen seyn / umb welches willen

ein jeder bewogen werden solte/dieses nützliche Werck/so viel an ihm ist/befördern zu helffen. Den Gewinn der 1000. Rthlr. aber über lässet man billich und lediglich der Göttlichen Direction und consideriret solchen nicht so wohl/als eine davon getragene Beute/sondern vielmehr/wie es auch an sich selbsten so ist / als eine Vergeltung/ so wohl vor die vorhergangene gute Beförderung/es sey an beygetragenen Groschen oder an geleisteten Diensten und aufgewendeten Kosten/als auch vor die zukünfftige Mühe und assecuration, in deme der Gewinnende als Creditor vor sich und seine Erben/nach dem 3ten Articul des S. B. auff 20. Jahr lang von seinen 10. Debitoribus die wochentlichen 2. Groschen nicht allein in Empfang nehmen und zur Augmentation lieffern/sondern auch nach dem 7ten Articul deß S. B. selbsten mit davor stehen und hafften/ und also die Gefahr wegen der 10. Debitorum über sich nehmen / und das Armuth guarantiren muß/ derowegen man denn dem Gewinnenden den Gewinn/ welcher ihme durchs

Loß /

Loß/ welches GOtt dirigiret/ zufället/ gerne gönnen/ sothanen Gewinn selbsten aber zu affectiren/und deswegen nur einen oder mehr Groschen beyzutragen/ als eine mißliche und neben dem Haupt-Zwecke hinlauffende Sache achten und halten soll.

Die Zwölffte Frage.

Ob durch diese Verlohsung dem Armuth dergestalt gerathen sey / daß also fort niemand mehr betteln gehen / oder ihnē iemand was geben dörffe/ sondern durch selbige allen Armen geholffen und gerathen werden könne.

Antwort.

Diese Frage hat deswegen nothwendig gestellet werden müssen/ weiln unterschiedliche die Auffschrifft des S. B. und das Werck selbst nicht genau überleget / und etwa gemeinet / daß einer seiner Sachen bey Entrichtung des schuldigen

und Christlichen Allmosens ein Genügen gethan/wenn er einen oder mehr Groschen zur Verlohsung gegeben hätte; Denn gleich wie diese neu-erfundene Verlohsung/ besage bemelter Auffschrifft/nicht anders als von Zeiten zu Zeiten/ und ie länger ie mehr dem Armuth Hülffe und Nutzen schafft/ also muß man immittelst und so lange durch diese neu-erfundene Verlohsung allen Armen nicht gerathen und geholffen werden kan/ sich des Dürftigen einen Weg wie den andern annehmen/damit einen der HErr auch errette zur bösen Zeit; Und also kan man wohl sagen/woferne sich iederman diese Verlohsung gefallen liesse/ und so wohl für sich selbst einen od' mehr Groschen wöchentlich beytrüge/ als auch seine guten Freunde und Bekandten dergleichen zu thun animirte/ daß also die Verlohsung offte und ie länger ie mehr in erwünschtem Flor seinen beständigen Fortgang hätte/ so würde in 40. oder 50. Jahren dem Armuth dergestalt gerathen seyn/ daß alle Armen in der Christenheit nach Nothdurfft ver-

sor-

sorget seyn würden; das kan man leichtlich daher abnehmen / daß allezeit der zehende Theil dessen was conferiret wird / nach dem 2ten Articul des S. B. zu einer ewigen Stifftung vor das Armuth komt / weiln nun die Verlohsung continuirlich fortgehet / und sich noch darzu augmentiret / der Armen Anzahl hingegen nicht leicht grösser wird / indeme sie auch absterben / so müssen es endlich nothwendig so viel Stifftungen werden als Arme seynd / und ie länger ie reichlicher kan ihnen geholfen werden / zumahlen auch ihre Anzahl ie länger ie mehr daher abnehmen wird / weiln ie länger ie offter den Hauß-Armen mit denen 40. Reichsthalern laut 2ten 3ten und 7ten Articuls des S. B. geholffen und gerathen wird / daß sie und die ihrigen nicht verarmen und an den Bettelstab kommen dörfen.

Die dreyzehende Frage.

Ob diese Verlohsung auch einen

Nutzen

Nutzen schaffen und practicabel seyn könne/ an denjenigen Orten/an welchen höchstlöblicher Weise allbereit vor das Armuth mit Hospitälen/ Lazarethen / Weisen- Armen- Spinn- und Zucht- Häusern hinlängliche Anstalt gemacht worden

Antwort.

SO herrlich und hinlänglich dergleichen Anstalten an einem oder dem andern Orte seyn möchten / so wird doch derjenige/welcher gewinnet und laut 2ten Articuls des S. B. als Patronus die Interesse von 100. Reichsthaler einem armen Menschen zu geben hat / leichtlich/ auch in den Hospitälen und Armen- Häussern selbst/iemanden finden / welchen wochentlich 2. Gr. zu noch mehrern Labsal und Erqvickung oder Kleidung mit grossen Dancke annehmen würde ; An keinem Orthe der Welt aber wird eine solche Stifftung zufin-

zufinden seyn / durch welche auch denen Hauß-Armen / welche in ihrer Nahrung Geld und Hülffe brauchen / als da sind Acker-Handwercks-und Handels-Leute / welche offte durch Mißwachs/Brand-und Wetter-Schaden/auch allerhand wiederwärtiges Glück und Hauß-Creutz/ auff so leidliche favorable Conditiones, so / wie bey dieser Verlohsung/laut 3ten und 7ten Articuls des S. B. unter die Armen gegriffen werden könte. Ja man setze den Fall/daß ein gantzes Land oder Stadt / dergestalt Nahrungs-und Seegenreich wäre / daß niemand oder doch selten sich Leute finden würden/welchen mit ein-oder mehr mahl 40. Rthlr. des 2ten und dritten Articuls des S. B. gedienet wäre / so werden an benachbarten und andern Orten in der Christenheit dergleichen Leute schon anzutreffẽ seyn/welche es mit Danck annehmen / und bey welchen man dadurch ein Werck der Christlichen Liebe beweisen kan/ja was noch mehr ist / es kan mit ein-oder mehr mahl 40. Rthlr. ein armer Christe /welcher mit der Sclaverey und Dienst-

Dienstbarkeit der Tartarn / Türcken und Barbaren jämmerlich geplaget und gedrucket wird/errettet und ranzioniret werden / dergestalt/daß er oder seine Freunde die Conditiones des andern oder dritten Artickels zu adimpliren sich verobligiren und verschreiben müssen / hingegen aber auch des siebenden Artickels zu geniessen haben; Damit man aber solchen Leuthen desto mehr zu Hülffe erscheine / so können die zwey wochentlichen Groschen/ welche laut andern Articuls der Gewinnende als Patronus einem armen Menschen zu geben hat / einem sochen erlösten armen Gefangenen zur Beyhülffe verordnet werden / umb solche in die Augmentation zu lieffern / ja es können etliche Patroni sothane 2. Gr. auff bedürffenden Nothfall hierzu deputiren/damit/weñ etwann der erlöste Gefangene innerhalb 20. Jahren kranck würde und nichts verdienen könte / oder stürbe und nichts hinterliesse / die Augmentation keinen Abgang und Schaden hierdurch empfinden/ sondern diese wochentlichē 2. Gr. biß zu Ende ge-

de geloffener 20-Jahren nach Inhaltt des 3ten Articuls zur Augmentation gelieffert werden möchten; Diese Special-Sache/ nemlich den armen Gefangenen zu Hülffe zu kommen/scheinet gewißlich von solcher Wichtigkeit zu seyn/daß ein ieder Christe/ was Nation er auch seyn möchte/solche allein vor eine hinlängliche Motivam zu schätzen und achten hat/ diese neu-erfundene Verlohsung zu secundiren und nach alle seinem Vermögen zu befördern/nicht aber wie leider! mancher bißher gethan/ säumig/ ja gar spöttisch und verhinderlich sich darbey zu erzeigen.

Die vierzehende Frage.

Wo man wissen könne / ob und was für bedürfftige Leute oder Gefangene vorhanden seyn/und wie der Gewinnende auch bey auswärtigen Armen / Bedürfftigen oder Gefangenen gesichert seyn könne/ nach deme er laut 7ten Articuls

culs des S. B. vor die 20. Groschen / welche die armen Bedürfftigen als Debitores laut dritten Articuls wöchentlich entrichten müssen / mit zu stehen und zu hafften schuldig ist.

Antwort.

WEnn die jenigen/welche zu Assistenten/ Cassirern und Receptoren allbereit benennet sind/ und noch ferner nach Inhalt des 12ten Artic. des S. B. ernennet werden / ihren erwünschten Fleiß und Mühe anwendeten / so würden fast an allen Orten / so gar auch in denen Dorffschafften/ wo nicht Receptores, ie dennoch und zum wenigsten Provisores seyn / und leichtlich sich bey iederman bekant machen können; Bey denenselbigen nun können sich die Armen und Bedürfftigen/oder der Gefangenẽ ihre Freunde anmelden/ welcher sie auf notiren/ und auch seinem Receptori uñ disser seinem Cassirer leichtlich kund machen kan; Wenn nun dem jenigen/ welcher gewinnet/selbsten nicht 10. Geld-und Hülffe-

 bedür-

bedürffende/welche annoch Nahrung treiben kön̄en/und 1. Armer/der gar nicht fortkommen kan/bekant seyn solten/so kan er beym Provisore deshalben Nachfrage halten/wüste auch dieser keine/so kan es der Provisor dem Receptori berichten/oder da auch beym Receptore keine befindlich wären/so kan es dieser an den Cassirer gelangen lassen/welches auch so ferner an den Assistenten/und endlich gar an den Directorem kommen kan/auf solche masse wird es an Armen und Bedurfftigen kein mahl fehlen/welchen man mit einem oder mehr mahl 40. Rthl. zu Hülffe kommen könte/sie mögen auch seyn an welchem Ort sie wollen; Was die Assecuration aber anlanget/und daß der Gewinnende gesichert seyn könne/und die augmentation keinen Schaden leiden dörffte/so kan ausser demjenigen Mittel/welches in der Beantwortung der vorigen Frage vorgeschlagen worden/der Receptor desjenigen Orths/an welchem der arme Bedürfftige/oder eines Gefangenen seine Freunde sich auffhalten/von denenselben mit Zuziehung der Obrig-

Obrigkeit selbigen Orts sich gute Obligationes geben / und die Versicherung thun lassen / entweder durch hinlängliche und sonsten nicht beschwerte Unterpfande / oder durch Darstellung wohlvermögender und seßhaffter Bürgen / welche als selbstschuldige sich mit obligirẽ / wie deñ ein ieder Receptor etwa im 13. Artic. des S. B. hierzu angewiesen: die wöchentlichen 2. Groschen aber von ieden 40. Rthlr. laut 3ten Articuls des S. B. müste der Receptor an statt des Gewinnenden in Empfang nehmen / und zur augmentation liefsern / und solches ohne Entgeltung und bloß aus Christlicher Liebe und zu Beförderung des gemeinen Besten.

Die funffzehende Frage.

Womit und wodurch vornemlich dieses Werck zum Effect gebracht werden / und seinen erwünschten Fortgang haben könne.

Antwort.

Anfänglich beruhet die Sache vornehmlich hierauff / daß die Assisten-

ten ihre Cassirer/und diese ihre 20. Receptores, und ein ieder von diesen endlich seine 20. Provisores ernenne nach dem 12. Artic. des S. B. Wollen denn diese nicht fleißig seyn/ die Sache bekandt zu machen/ und denen Conferenten bestens zu recommandiren/ daß sie nach Inhalt des 4ten und 6ten Artic. des S. B. Beytrag thun/ so haben sie desto weniger Vortheil vom 10. Artic. des S. B. zu erwarten: Damit aber das Werck noch mehr befördert werden könne/ so können sich die jenigen/ welche Gott mit Reichthum gesegnet/ ein sonderbares erkleckliches beyzutragen/angreifen/ auch die Obrigkeiten ihren bedrängten Unterthanen ex ærario succurriren/uñ diese Verlohsung zugleich mit befördern/ und zwar beydes nach Belieben/ und auf einmahl wohl mit vielen 1000. Rthl. dergestalt/daß sie nicht leichtlich Schaden/ sondern vielmehr guten Nutzen dabey haben und hoffen können; Und dieses zwar auff folgende Art: Weiln aus der augmentation der vornehmste uñ gröste Nutzen dem Armuth zu wächset/ so ist darauf zu sehen/

wie

wie sie bald zu Kräfften und Wachsthum kommen könne; Wenn nun iemand wäre/es sey eine Obrigkeit oder eine Privat-Person/welche mit etlichen 100. oder 1000. einigen armen uñ bedürfftigen Leuten aushelffen/ und der Verlohßung continuirlich mit geniessen wolte/ der könte nur also fort 400. Rthl. nach Inhalts des 2. und 3. Artic. des S. B. an 10. arme Geld- uñ Hülffe bedürffende auszahlen/ und darauff vor einen Gewinnenden und Creditor nach Inhalt des 7. und 8. Articuls des S. B. auf 20. Jahr lang gehalten und æstimiret werden/und könte noch darzu bey allen und ieden zukünfftigen Verlohßungen in der Augmentation, keine eintzige ausgenommen/ nebst andern mit lohßen/ als ein Provisor, und als ein Receptor, und als ein Cassirer und alles dreyes/als ein solcher / welcher 24000. Conferenten zum Haupt-Spiele gebracht/uñ solcher Conferenten wie andere Provisores Receptores und Cassirer der ihrigen in proportion zu geniessen hätte/nach dem Exempel des 10. Articuls des S. B. Denn/ ob wohl ein solcher nicht tausend

Rthlr. soviel nehmlich 24000. Nummern an Conferenten betragen / an baaren Gelde mit zur Haupt-Verlohsung gebracht / sondern nur 400. Rthlr. welche nur 9600. Conferenten betragen / so kan er doch davor gehalten werden / als ob er noch 600. Rthlr. darzu gebracht / mit sich selbsten um seine tausend Rthlr. gelohset / und solche gewonnen / 500 vor sich davon zu seiner eigenen Ergötzlichkeit laut 1. Articuls des S. B. behaltrn / und 400. Rthlr. armen Bedürftigen creditiret hätte / 100. Rthlr. aber ewig zu stifften wie es billich / und der augmentation vorträglich ist / verschonet / und privilegiret worden wäre / wie denn auch bey dergleichen Fall die hohe Obrigkeit / der Assistent und Director mit zulohsen nicht prætendiren können. Auf solche masse kan einer sein Capital der 400. Rthlr. in 20. Jahren / wenn er glücklich ist / mit samt dem altero tanto, und noch einem vierdten Theil über dasselbige einmal / zwey- und mehrmahl wieder bekommen; wäre er aber unglücklich / und fiele die 20. Jahr über gar durch / und käme also umb

Capi-

Capital und Interesse, so ist doch noch nicht alle Hoffnung verlohren / in dem er / oder seine Erben und Nachkommen / wie obgedacht/als Prov sor, Receptor und Cassirer auf ewig/oder vielmehr biß an den Jüngstē Tag allzeit bey der augmentation mit lohsen/und Capital und Interesse auf einmahl/ und einen abermahligen Fuß auf 20. Jahr bey der augmentation, und also gleichsam ein Bergwerck / welches bald keine / bald reiche Beute abwirfft/dadurch haben kan: Und wie es mit 400. Rthlr. angehet/ so kan es auch mit 2.3.10.100. oder tausendmahl 400. Rthl. angehen; Zuförderst aber muß nach Anleitnng des 3. Artic. des S. B. einem oder dem andern Receptori hinlängliche und wohlverschriebene Versicherung gethan/und durch selbigen und dessen Cassirer beym Assistenten eine gewisse Nummer procuriret werden/welche derjenige/als ein Cassirer hinfüro bey denen Verlosungen in der augmentation behält/welcher wie vorgedacht/1.2. od' mehrmal 400. Rthl. an statt 24000. Conferenten zur Haupt-Verlohsung gebracht / welches alles denn der

 Assisten-

Assistente citò dem Directori zu berichten hat/ damit sothane Nummer eines neuen Cassirers/welcher/iedoch keine andere Receptores und Provisores als sich selbsten hat/ mit zu rechter Zeit in den Catalogum der Gewinnenden gebracht / und mit zur augmentation kommen möge / nach dem 7. Articul des S. B. Wem / dieser special-Invention ferner nachzudencken beliebet / der wird gleichsam einē Reichthum herrlicher Consequentien finden/welche ich dem geneigten Leser selbsten auszusinnen und sich über selbigen zu belustigen lieber gönnen/ als an ietzo weitläufftig zu exprimiren bemühet seyn will.

Die sechzehende Frage.

Womit und wodurch vornemlich dieses heilsame Werck der Verlohsung gehindert und und auffgehalten werde/und wie solche Hindernis weggeräumet werden könne.

Ant-

Antwort.

WEilen es niemahlen an Leuthen fehlet / welche selbsten nichts Gutes anstifften und allen guten Erfindungen hingegen einen Tadel zugeben wissen / also wird es diesem Werck an Wiederwärtigen auch nicht fehlen / wer es aber auffrichtig mit GOtt und dem Armuth meynet / der wird sich daran nicht kehren / denen jenigen aber / welche ein zartes Gewissen habẽ und theils aus eigener Besorgnüs / theils auch aus wiederwärtiger ihrem Abreden die Meynung haben möchten / als ob diese Verlohsung eine Art eines Spiels und also nicht zubilligẽ sey / kan diese Nachricht zu statten kommen; Daß eine Sache auffs Lohs zustellen / blosser Dings hin / weder in Göttlichen noch Weltlichen Rechten verboten sey; In denen Weltlichen Rechten hat der Kayser Justinianus in l. fin. C. de aleatoribus, 5. sonderliche Spiele angeordnet / bey welchen umb einẽ Solidum zu spielen erlaubet seyn solle; Der uhralte Rath zu Rom hat in l. 2. §. 1. ff. de aleato-

 ribus

cibus verbotten umb Geld zu spielen/es sey denn umb Tugend und Tapfferkeit willen; Nun nenne mir einer im Christenthumb eine grössere Tugend als die Liebe deß armen Nächsten ist/und sage mir ein anderer/ ob nicht bey dieser Verlohsung dem armen und Dürfftigen Nächsten vortrefflich gerathen sey; In der Apostel Geschichte am ersten/wurde gelohset/ wer unter zweyen Apostel seyn solte; Hier wird gelohset/wer unter viel tausenden Patron über die Bedürfftigen und Armen seyn/und ihren Nutzen augmentiren helffen / und die Mittel darzu in Empfang nehmen solle/ nach dem 2ten 3ten und 7ten Articul deß S.B.

Folget nun

Der Summarische Bericht / wie von Zeiten zu Zeiten / und je länger je mehr dem Armuth Hülffe und Nutzen geschaffet werden könne / vermittelst eines continuirlichen und anmuthigen Spiels oder Verlohsung.

1. SO offte als verlohset wird / hat der Gewinnende zu empfangen tausend Rthlr / den Rthlr. nach Leipziger Währung zu 24. Groschen gerechnet.

2. Der Gewinnende behält 500. Rthlr. vor sich zu seiner Ergötzlichkeit / 400. Rthlr. aber werden in 10. Theile getheilet / und 10. Geld- und Hülffe bedürffenden / Nahrung oder Handwerck treibenden frommen und Christlichen Personen von deme der gewinnet / einem jeden 40. Rthlr. gegen gute und sichere Unterpfande oder Bürgenstellung auch Landübliche Verzinsung geliehen and vorgesetzet. Die übrigen 100. Rthlr. aber / werden ebenfals gegen sichre Verschreibung entweder von dem Gewinnenden / oder dessen Erben selbst Land-üblich verinteressiret / oder aber auch auff Interesse ausgeliehen / und sothane Interesse solcher Gestalt eingetheilet / daß davon einem armen frommen und Christlichen Menschen / welcher alt oder gebrechlich / und keinen Gewerb treiben kan / von dem Gewinnenden oder dessen Erben / als Patronis dieser Stifftung 2. Groschen wochentlich gereichet / und

also damit Lebenslänglich und nach seinem Tode/bey andern Armen gleicher Gestalt continuiret werden könne.

3. Bey Ausleihung der bemelten 400. Rthlr. wird dem Creditori und iedem Debitori zum besten bedungen und verschrieben: Fals der Debitor oder dessen Erben von vorgemeldtẽ 49. Rthlrn. Wochentlich dem Creditori oder dessen Erben auff 20. Jahr lang 2. Groschen richtig zahlen und liefern würde/daß mit sothaner Liefferung das gantze Capital und Interesse nicht allein abgetilget und bezahlet/ sondern auch noch darzu bemelte 2. wochentliche Groschen auf 20. Jahr lang dem Debitori und Creditori zu gute zu einer absonderlichen Verlohsung gelieffert werden sollen; Wie denn zu dem Ende der Creditor seinen 10. Debitoribus iedem sein e absonderliche Nummer / nemich von N, 1. biß N. 10. zu assigniren hat; Welche absonderliche Verlohsung zwar von dem Haupt-Spiele oder Haupt-Verlohsung abgesondert / auch den absonderlichen Nahmen / Augmentation, führet/ von der Haupt-Verlohsung aber/

was

was den ersten/andern/und diesen dritten Articul anlanget/in keinem Stücke unterschieden ist.

4. Wer sich zum Haupt-Spiele resolviret/ derselbe hat dem Provisori wochentlich einen Groschen zuzustellen/ und von 4. Wochen zu 4. Wochen zu voraus zu bezahlen/welcher Provisor demselbigen eine absonderliche beständige Zahl oder Nummer einmahl vor allemahl zuzueignen und zu assigniren hat/ damit sothane Nummer mit in die Verlohsung genommen werden könne.

5. Damit aber Confusion bey der Verlohsung vermieden werden möge/ so muß der Provisor seine Nummern/ nicht anders/ als nach der Ordnung austheilen/als nemblich: dem ersten der sich resolviret/ muß er N. 1. dem andern N. 2. dem driten N. 3- und so fort geben : Solte sich auch iemand anders besinnen/ und vom Spiele abstehen wollen / sich auch niemand finden / welcher an des abgehenden Stelle treten wolte/ so hat der Provisor denjenigen / welcher die letzte oder gröste Nummer hat/ in dieselbige Stelle

zu setzen; Das ist: Er hat die letzte oder gröste Nummer zu annulliren / und solche mit des abgehenden seiner zu vertauschen/ oder zu verwechseln / damitalso die Ordnung erhalten werde.

6. Solten auch einige seyn'/ welche bey guten Mitteln sich befinden/ und wochentlich etliche Groschen oder auch vor ihre Kinder zu legen / Beliebung trügen/ so stehet ihnen solches frey / und können vom Provisore so viel Nummern assigniret bekommen/als sie haben wollen: Jedoch aber/daß der 5te Articul observiret und in Acht genommen werde.

7. Gleich wie bey der Augmentation niemand interessiret ist / oder den Gewinn in derselbigen zu hoffen hat / als diejenigen/welche in der Haupt-Verlohsung gewonnen haben / und ihre Debitores laut 3ten Articuls/dann auch / welche die Verlohsung zu befördern und einzurichten / und die Gewinne zu ordiniren beschäfftiget sind / ingleichen die hohen Landes-Obrigkeiten: Also haben nebst dem wochentlichen Groschen / die jenigen / welche gewonnen (ein-oder mehrmahl/)

von

von jedem Gewinne der 1000. Reichsthlr. Wochentlich 20. Groschen dem Provisori nach Innhalt mehr besagten 3ten Articuls zur Augmentation einzuliefern und vor solche 20. Groschen zu hafften und zu stehen / auch solche 20. Groschen das erste mahl zu erlegen/auff die jenige Woche / in welcher die 1000. Rthlr. gewonnen worden / ob schon die würckliche Erhebung derselbigen 1000. Rthlr. auff 5. biß 6. Wochen sich verzögern möchte; Hingegen haben die Gewinnenden bey der nächsten Augmentation und allen andern folgenden auff 20. Jahr lang bey einem jeden Gewinne einen Part in der Verlohsung: Das ist/es haben alle die jenigen / welche gewonnen haben / unter sich ferner zu lohsen/wer den Gewinn in der Augmentation haben solle; Jedoch daß der jenige / welchen das Lohs in der Augmentation trifft / noch ferner zu erst mit seinen Zehn Debitoribus insgesambt laut 3ten Articuls/und den Gewinn/also/ daß er vor einen Mann/und die 10. Debitores auch vor einen Mann stehen/zu lohsen habe/ob er/nemblich oder die 10. Debitores

tores den Gewinn in der Augmentation haben sollen; Welche 10. Debitores letztern falls zur Verlohsung unter sich allein gezogen werden sollen.

8. Diejenigen/ welche in dem Haupt-Spiele wochentlich einen Groschen beytragen/ laut 4ten Articuls/ und deßwegen Conferenten genennet werden können/ oder auch die Creditores und Debitores deren im 3ten Articul Meldung geschehen/ haben insgesambt oder conjunctim bey einer ieden Verlohsung 9. Theile/ der übrige und 10te Theil aber/ wird denen/ welche die Verlohsung zubefördern und einzurichten/ uñ die Gewinne zu ordiniren beschäfftiget sind/ ingleichen denen Souverainen Landes-Obrigkeiten auffs Glück oder Verlohsung gesetzet: Ob und wenne aber die Conferenten in der Haupt-Verlohsung oder die Creditores und Debitores in der Augmentation gewonnen haben/ ingleichen/ wenne und auff was Weise die gewonnene 1000. Rthlr. zu erheben sind/ solches hat der Provisor denenselben auf erhaltene Nachricht alsofort anzuzeigen und zu wissen zu thun.

9. Der

9. Der Provisor hat nicht allein die Anzahl seiner Conferenten dem Receptori unverzüglich und von 4. Wochen zu 4. Wochen zu notificiren / sondern auch das laut 4ten und 7ten Articuls erhobene und eingenommene Geld dem Receptori sicher zulieffern und einzuschicken / damit er so wohl / als auch seine Conferenten bey der continuirlich fortgehenden Verlohsung nicht postponiret werden möge. Solten aber nach dieser Notification einige neue Conferenten sich anmelden / so sind solche zur Gedult zu weisen / biß laut 4ten Articuls / nach 4. Wochen die Conferenten wieder auffs neue ihren Beytrag thun.

10. Die gesambten Provisores haben vor ihre Mühwaldung bey dem 10. Theile / dessen im 8ten Articul Meldung geschehen / zwey Fünfftheil oder zehen fünff und zwantzig Theil zum besten / welche zwey fünff Theil wenn sie durchs Lohs betroffen worden / ferner weit unter die Provisores nach Proportion und nachdeme einer mehr oder weniger Conferenten hat / als der andere / verlohset werden sollen

biß das Lohs einen gewissen Provisorem trifft / welcher denn der 3. ersten Articul zu geniessen / und sich hingegen denenselben gemäß zubezeugen hat.

11. Der Provisor hat zu dem gemeinen und seinem eigenen Besten und Interesse seine Conferenten fleissig dahin anzuhalten/daß sie vor dem Empfang der gewonnenen 1000. Rthlr. gute und sichere Obligationes und Verschreibungen laut anderen Articuls zur Hand schaffen / damit sie in seinem Beyseyn beym Receptore gegen Aushändigung und Deposition der Obligationen bemeldte 1000. Rthlr. erheben können; Nicht weniger auch hat der Provisor dahin zusehen / daß vermöge deß andern Artieuls dem Armuth die wochentliche 2. Groschen richtig gereichet und solche wohl angewendet / und nicht etwa einem/ welcher der Allmosen unwürdig oder nicht bedürfftig/von dem / welcher gewonnen/oder dessen Erben gereichet werden mögen.

12. Der Receptor hat zuförderst seinen Provisoribus , einem jeden insonderheit / eine gewisse Nummer zugeben / als N. 1. N. 2. N. 3. und so fort; Und auff die / laut

deß

des 9ten Articuls/ empfangene Nachricht die Anzahl der Conferenten eines ieden Provisoris nach der Ordnung ihrer Nummern zusammen zuschreiben / und unverzüglich dem Cassirer einzusenden / etwan zum Exempel auff solche Art; Der Provisor N. 1. hat 112. Conferenten N. 2. hat 79. Conferenten N. 3. hat 37. N. 4. hat 5. Conferenten/ und so fort: Damit also die Provisores so wohl / als auch ihre Conferenten zeitlich zur Verlohsung kommen/ und nicht postponiret werden mögen; Jedoch und daferne sie sich etwa versäumet hätten/ soll in den folgenden Verlohsungen solche Versäumnüs wieder eingebracht/ und mit hinlänglicher und proportionirlicher Avantage ersetzet werden. Immittelst hat der Receptor das laut 9. Articuls gesamblete Geld dem Cassierer wenn und wie ers begehrt/ zuzufertigen.

13. Der Receptor hat den Gewinn der 1000. Rthlr. denen Provisoribus und Conferenten gegen sichere und gute Obligationes und Verschreibungen / nach Innhalt des andern und dritten Articuls

aus-

auszuzahlen / und die Obligationes in gute Verwahrung zunehmen / zu welchem Ende er selbigen einen gewissen Tag und Termin anzusetzen und zu benennen wissen wird / und zwar / daß jedesmahl der Conferente seinen Provisorem , wo möglich / mit bringen / oder doch zum wenigsten ein Attestat von Ihme (daß nemlich dem Conferenten die Nummer, welche den Gewinn davon getragen / zukomme / und er die mehrbemeldte Obligationes vor hinlänglich erachte/) einliessern möge : Und zwar soll die Auszahlung/so bald es nur möglich seyn will / angestellet werden / wie denn auch der Cassirer nicht saumig seyn wird / dem Receptori die 1000. Rthlr. zu ordiniren, oder zuzuschicken/worgegen ein Recepisse einzusenden.

14. Die gesambten Receptores haben bey dem 10. Theile / dessen in dem achten Articul erwehnet worden / sechs fünff und zwantzig Theil / zum besten / nach dem Exempel der Provisorum laut zehenden Articuls.

Erläu-

Erläuterung des 12. Articuls.

DEmnach bey Bewerckstelligung des Summarischen Berichts sich unterschiedliche daran gestossen/daß es bedencklich fiele/wenn zur Casse aller Interesse zusammen lieffe/laut 12. Articuls/und dahero die Conferenten zur Genüge assecuriret werden müsten / anders sich keine finden und niemand trauen würde; Als wird hiermit diese Erläuterung gethan/ daß es eben nicht nöthig sey/ daß der Receptor die conferirten Groschen in natura dem Cassirer zuschickte/ sondern daß der Caßirer nur darüber disponire und ordinire/ nachdeme es die beschehene Verlohsungen erfordern werden / dahero denn Ratione der Cassa oder des Caßiers nicht die geringste Gefahr zu besorgen/sondern die Conferenten können gnugsam assecuriret werden / wenn einem jeden der Provisor bloß über 4. Groschē Versicherung giebt / daß nehmlich sothane 4. Groschen gewißlich und sicherlich zur Verlohsung kommen/und die Verlohsung publica Authoritate bescheiniget werden solle ; Damit aber um so viel klärer er-

schei-

scheine/daß bey der Cassa keine Gefahr zu besorgen/ so werden hiermit alle Casus vorgestellet: Wenn die Provisores die Anzahl der Conferenten dem Receptori laut 9. Articuls/und dieser solche ferner dem Cassirer laut 12. Articuls zugeschicket/so wird dieser Caßirer dieselbige ferner und forderlichst zubefördern wissen ; Und fällt alsdenn das Lohs entweder auff einen gewissen / und mit einer gewissen Nummer bemerckten Receptorem/dessen Provisores und Conferenten oder nicht; Ersteren Falls geschiehet es nur ein-oder mehrmahl; Cas. 1. Geschiehet es nur einmahl / so hat es gar keine Difficultät/sondern der Caßirer machet dem Receptori sein Conto, und setzet demselbigen ins Debet viermahl so viel Groschen als er Conferenten eingeschicket/laut 4. Articuls / ins Credit aber die gewonnene 24000. gr. oder tausend Rthlr. den Rest kan er ihme auff seine eigene Conferenten der folgenden 4. Wochen assigniren/womit die tausend Rthl. leichtlich complet seyn können; Cas. 2. Geschiehet es aber mehrmahl/ so muß freylich der Caßirer dem Receptori ein-

ri ein oder mehr 1000 Rthl. zufertigen / welches er dann nicht so wohl mit Baarschafft aus seiner Cassa / sondern vielmehr durch Assignationes an diejenigen benachbarten Receptores, welche das Lohs weder in den ersten noch in den andern 4. Wochen betroffen hat / zu Wercke richten kan. Fäls aber das Lohs nicht auff sothanen Receptorem / und zwar weder die ersten noch andern 4. Wochen Cas 3. so hat jenen falls der Receptor noch nicht Ursache / einig Geld dem Cassirer oder anders wohin zu übersenden / sondern kan die conferirten Groschen biß auf den Erfolg der Verlohsung derer folgenden 4 Wochen bey sich in Verwahrung behalten ; Cas. 4. Dißfalls aber ist es freylich billich und nöthig / daß der Receptor auf Ordre des Cassiers zum wenigsten die conferirten Groschen auf die vorgehenden 4. Wochen an den jenigen Receptorem überliefern / welcher laut andern Casus mehrmahlen gewonnen ; und dahin gehē eben die Worte des 12. Artic. Wenn und wie ers begehret : Hiermit ist also alle Besorgnis auf Seiten der Casse oder des Cassirers aus dem Wege geräumet / solte aber iemand wegen des Receptoris ein Bedencken machen / ihme zu trauen / so hat man hingegen zu erwegen / daß der Cassirer einem Receptori nicht Zeit lassen kan / das conferirte Geld bey sich zu behalten / sondern denselben zu treiben hat / solches an die Gewinnenden auszuzahlen ; Solte er aber seine Zeit ersehen / und über einige 100. Thl. (denn zu einem mehrern kan

sich

sich die Gelegenheit nicht leicht ereignen/) untreu werden/so würde er sich nicht allein vor Gott und fast der gantzen Christlichen Welt stinckend und infam auch vor der Obrigkeit zur Restitution schuldig/sondern auch seiner Avantage bey denen künfftigen Verlohßungen/(welche weit ein höhers als das veruntraute Qvantum betrifft/) gäntzlich verlustig machen; Immittelst aber und damit die Gewinnenden die Malitz solcher Leute nicht empfinden möchten kan das veruntraute Qvantum die gesammte Cassa leichtlich und sonder merckliche Hinderung so lange übernehmen/und anderweit disponiren/biß etwa das Lohs die Nummer eines solchen untreuen Receptoris treffen möchte/ und mit diesem Gewinn der Abgang und Schaden ersetzet werden könte; Wie denn zu dem Ende ein oder der andere redliche Mann von denen Cassirern zu bewegen/ daß er so lange die Verwaltung sothaner Nummer gratis übernehmen/ hernach aber der Avantage sothaner Nummer völlig geniessen möge; Und also hätte es Ratione der Receptorum auch kein Bedencken/ und so viel weniger Ratione der Provisorum/umb wie viel weniger dieselbe von den conferirten Groschen in Händen haben und behalten können.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ludolf, Hiob,

Anmuthige und sehr nützliche Verlohsung, Dergestallt eingerichtet, Daß Reiche und Arme sehr offte umb 1000. Thlr. mit einander lohsen, und solche gewinnen können, Welcher Gewinn sich dergestalt augmentiret, daß nicht allein die Gewinnenden ... bey gutem Glücke solche öfters gewin[n]en kö nnen, sondern auch das Armuth ... reichlich und hinlänglich versorget

Franckfurdt am Mäyn 1695

Coburg, Landesbibliothek -- Cas A 2774
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11927067-1